

§. 9.

Dafern am Wohnsitz des Erblassers im Auslande gleichfalls eine Abgabe von dem Nachlasse erhoben wird, so sollen diejenigen beweglichen Vermögensgegenstände, welche sich zur Zeit des Ablebens in dem fremden Staate befinden, insgleichen die in letzterem ausstehenden Forderungen von der diesseitigen Abgabe in soweit befreit bleiben, als dieselben dort verrechnet werden, dergestalt, daß nur dann, wenn die jenseitige Abgabe weniger als vier beziehlich zwei Prozent beträgt, der Unterschied diesseits erhoben wird.

§. 10.

Von solchen Mobilien und Forderungen, welche zur Zeit des Ablebens in einem dritten Staate, wo der Erblasser keinen Wohnsitz gehabt hat, sich befinden oder ausstehen, soll die Abgabe in dem Falle des §. 8. in gleicher Masse, jedoch mindestens zur Hälfte — zwei Prozent bezüglich ein Prozent — erhoben werden.

§. 11.

Sollten irgendwem Angehörige des Fürstentums Neuch j. L., welche in einem fremden Staate erben, dort höheren Abgaben unterliegen, als die eigenen Staatsangehörigen, so sollen dann die Angehörigen, eines solchen Staates, wenn sie in hiesigen Landen erben, in gleicher Masse höher besteuert werden, als die hiesigen Staatsangehörigen.

§. 12.

Bei Bestimmung des zu verrechnenden Betrags werden

- 1) die von dem Abgabepflichtigen zu vertretenden Nachlassschulden und Vergütungskosten,
- 2) der ganze auf die Uebernahme der Erbschaft oder des Vermächtnisses zu machende Aufwand abgezogen, und es soll nur von dem sich alsdann ergebenden Ueberschusse die Abgabe entrichtet werden.

Bei dieser Veranschlagung der zu verrechnenden Summe finden die Grundzüge Anwendung, welche im gemeinen Rechte für Berechnung des Nachlassbestandes im Verhältnisse zwischen Erben und Vermächtnisnehmern, zum Behufe des dem Erbszen in gewissem Falle zufließenden Abzugs (s. Galicische Quart) gelten.

Hinsichtlich der Vermächtnisse, mit denen ein Erbe oder Vermächtnisnehmer beauftragt ist, treten die Bestimmungen in den §§. 14—17. ein.

§. 13.

Ist ein Theil des Nachlasses der Verrechnung in dem Fürstentume Neuch j. L. ganz oder theilweise entzogen (§§. 6—10.) so sind auch die im vorigen §. erwähnten Abzüge verhältnißmäßig zu vertheilen, soweit sie sich nicht auf den einen oder den andern Bestandtheil des Nachlasses ausschließlich beziehen.